

GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung über die Benutzung des beheizten Freibades (GS-Bad)
der Stadt Grafing b. München
vom 13. März 2002

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13. März 2019 - Änderung der §§ 1 und 2
„Gebührenhöhe“ mit Wirkung zum 01. April 2019)
Aufgrund Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt
Grafing b. München folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen von den Benutzern nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Lösen einer Eintrittskarte entrichtet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühr wird fällig mit dem Betreten des abgegrenzten Badbereiches.
- (4) Kinder unter 6 Jahren sind von der Gebührenpflicht befreit. Bei hilfebedürftigen Personen (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des beheizten Freibades - „Badsatzung“) ist jeweils eine Begleitperson von der Gebührenpflicht befreit. Besondere Badegäste im Sinne des § 2 dieser Satzung sind, Bundesfreiwilligendienst und freiwillig Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 %, Besitzer der Ehrenamtskarte sowie Schüler und Studenten von 16 Jahren bis 27 Jahren, jeweils gegen Ausweisvorlage.
- (5) Es werden erhoben Gebühren für
 1. Einzelkarten (§ 2 Abs. 1)
 2. Zehnerkarten (§ 2 Abs. 2)
 3. Saisonkarten (§ 2 Abs. 3)

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr einer Einzelkarte, die zum einmaligen Besuch berechtigt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 „Badsatzung“), beträgt:

1. für Erwachsene	4,50 EURO (€)
2. für Erwachsene, ab 17:00	3,00 EURO (€)
3. für besondere Badegäste gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 GS-Bad	3,00 EURO (€)
4. für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,00 EURO (€)

- (2) Die Gebühr einer Zehnerkarte, die zu zehn Besuchen berechtigt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 „Badsatzung“) beträgt:

1. für Erwachsene	35,00 EURO (€)
2. für besondere Badegäste gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 GS-Bad	25,00 EURO (€)
3. für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	15,00 EURO (€)

Die Zehnerkarte ist im Rahmen des § 2 Abs. 2 Satz 3 „Badsatzung“ nutzbar und auf die darauffolgende Badesaison einmalig übertragbar.

- (3) Die Gebühr für eine nicht übertragbare Saisonkarte beträgt:

1. für Familien mit Kindern bis zu 16 Jahren	130,00 EURO (€)
2. für Erwachsene	75,00 EURO (€)
3. für besondere Badegäste gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 GS-Bad	35,00 EURO (€)
4. für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	25,00 EURO (€)

Auf Saisonkarten, die bis zum 30. April des Badejahres gekauft bzw. beantragt werden, wird ein Nachlass gewährt. Auf Antrag erhalten Alleinerziehende eine vergünstigte Saisonkarte die dem Preis für Erwachsene entspricht.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Stadt Grafing b. München

Grafing b. München, 13. März 2019

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin